

Merkblatt über die

Rücknahme von umlaufunfähigen Scheidemünzen

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nimmt die Münze Österreich AG umlaufunfähigen Scheidemünzen zum Umtausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel entgegen.

Bevor Sie Ihre beschädigten Münzen bei uns einreichen können, benötigen wir vorab das angeführte Merkblatt (Anhang B) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet retour, damit wir es auf Korrektheit überprüfen können.

Die Kontaktadresse hierzu lautet: einreichung@austrian-mint.at

Danach erhalten Sie die Postzusendendaten.

Bei einer Einreichung von Münzen, die mit chemischen oder anderen gefährlichen Substanzen behandelt worden sind, ist eine schriftliche Aufstellung der verwendeten Substanzen beizufügen (z.B. Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Substanzen).

Die Münze Österreich nimmt keine Euro- oder ATS-Münzen entgegen, deren Annahme oder Bearbeitung zu einem Risiko für die Gesundheit ihrer Beschäftigten führen könnte bzw. wird auf Artikel 9 Abs. 5 nach Verordnung (EU) 1210/2010 verwiesen.

In Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei kann die Münze Österreich zur zusätzlichen Abklärung die Identifikation (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) der einreichenden Person bzw. wirtschaftlich Berechtigten anfordern.

Um eine ordnungsgemäße und reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, sind nachstehende Richtlinien einzuhalten:

- Umlaufunfähige Euromünzen sind an die Münze Österreich AG getrennt nach Nominale einzureichen, andernfalls wird nach Verordnung (EU) 1210/2010 Art. 9 Abs.1 zusätzlich zum Kostenersatz eine Sortiergebühr von bis zu 15 % verrechnet werden. Für die unsortierte Einlieferung von ATS-Münzen wird gemäß § 14 Abs. 2 Scheidemünzengesetz ein Kostenersatz für den Sortieraufwand iHv 15% verrechnet. Das Einlieferungsformblatt lt. Anhang B ist zu verwenden.
- Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war (§ 14 Abs. 2 Scheidemünzengesetz) werden ohne Kostenersatz eingezogen.
- Für stark beschädigte ATS-Münzen, die auf andere Weise als den gewöhnlichen Umlauf verändert wurden, wird auf Grund der erhöhten Handlingkosten (überwiegend manuelle Tätigkeit) ein Kostenersatz iHv 5 % verrechnet. Bei stark beschädigten 1 Groschen bis 50 Groschen erfolgt keine Gutschrift / kein Ersatz.
- Falls sie als gewerbsmäßig handelnde Person die eingereichten Münzen von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben, ist dem „Antrag für den Ersatz umlaufunfähiger EUR/ATS Münzen“ ein schriftlicher „Herkunftsnachweis“ beizulegen.

Anhang A:

Nachfolgend eine Auflistung der Kriterien für "umlaufunfähige Münzen" entsprechend dem Scheidemünzengesetz § 14 in der geltenden Fassung:

§14. (1) Scheidemünzen, deren Gewicht oder Erkennbarkeit durch längeren Umlauf erheblich verringert wurde, bleiben gesetzliche Zahlungsmittel, sind aber von den Kassen der Gebietskörperschaften und der Österreichischen Nationalbank bei ihrer Vorlage aus dem Verkehr zu ziehen und bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zum Umtausch auf deren Kosten einzureichen.

(2) Scheidemünzen, die auf andere Weise als durch gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verloren haben oder sonst auffallend verändert wurden, deren Nennwert aber noch erkennbar ist, sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Solche Scheidemünzen dürfen im Zahlungsverkehr nicht mehr verwendet werden; die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist gegen Einhebung eines Kostenersatzes zum Umtausch dieser Scheidemünzen gegen gesetzliche Zahlungsmittel verpflichtet. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat den Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, abzulehnen.

Scheidemünzen, die durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verloren haben oder auffallend verändert wurden § 14 Abs. 1 ScheidemünzG **(kostenloser Umtausch)**

Darunter fallen beispielsweise Scheidemünzen,

- deren Gewicht oder/und Erkennbarkeit durch längeren Umlauf erheblich verringert,
- bei denen durch Verschleiß, Abrieb, geringe Beschädigungen der Oberfläche (Avers, Revers, Rand) das Münzbild undeutlich wird,
- die eine starke Verfärbung durch Korrosion oder durch allgemeine Verschmutzung aufweisen

Kriterien für Scheidemünzen gemäß § 14 Abs. 2 ScheidemünzG

Darunter fallen insbesondere Beschädigungen und Veränderungen, die durch ein Werkzeug (im weitesten Sinn) bzw. ein Verfahren herbeigeführt worden sind.

Darunter fallen beispielsweise Scheidemünzen, die

- durch (Müll)Verbrennung geschwärzt wurden
- durch Gleitschleifen bearbeitet wurden
- an geschmolzen, gelötet oder verschweißt wurden
- gelocht (gestanzt oder gebohrt) wurden
- verbogen (z.B. Schraubstock + Hammer, Straßenbahnschiene) wurden
- lackiert oder galvanisiert wurden
- chemisch oder thermisch verändert wurden

Grundsätzlich jedoch alles, das entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurde, bei der einen Veränderung zu erwarten war.

Anhang B:

Antrag für den Ersatz umlaufunfähige EUR/ATS Münzen		
Angaben zum Absender-Einreicher		
Firma/Name		
Tel-Nr.		
E-Mail		
Adresse		
PLZ, Ort		
Kontoverbindung		
IBAN,BIC		
Eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) legen Sie bitte dem Formular bei.		
Eingereichte Münzen	Die Ware wird mit Vorbehalt übernommen. Es zählt die Wiegung/Zählung der Münze Österreich	
Währung (Euro / ATS)	Nominale	Stück
Sortenreine Einreichung der umlaufunfähigen Münzen (ansonsten 15% Kostenersatz)		
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass:		
<input type="checkbox"/> ich auf eigene Rechnung handle und selbst wirtschaftlich Berechtigter der eingereichten Scheidemünzen bin (andernfalls liegt ein Treuhandgeschäft vor und ist eine separate Prüfung vorzunehmen)		
<input type="checkbox"/> die eingereichten Scheidemünzen aus keinen illegalen Aktivitäten stammen		
<input type="checkbox"/> weder ich noch ein unmittelbares Familienmitglied ((Ehe)Partner, Kinder, Eltern, Geschwister) eine politisch exponierte Person ist		
<input type="checkbox"/> sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu getätigt wurden		
<input type="checkbox"/> bei der Einreichung handelt es sich um kein Alarmpaket		
<input type="checkbox"/> Ich akzeptiere die Bedingungen zur Einlieferung von umlaufunfähigen Scheidemünzen und habe das Merkblatt über die Rücknahme von umlaufunfähigen Scheidemünzen + Datenschutzblatt zur Kenntnis genommen		
Ort, Datum, Firmenstempel		Unterschrift des Einreichers

Information bezüglich der Nutzung Ihrer Daten durch die Münze Österreich AG nach Art. 13 DSGVO

Allgemein:

Die von Ihnen bekanntgegebenen, personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und email-Adresse, welche bei der Münze Österreich gespeichert sind, dienen zum Zwecke der Abarbeitung Ihrer Bestellung, Ihres Kaufauftrages bzw. Ihrer sonstigen Kundenwünschen (siehe auch *Datennutzung zu weiteren Zwecken*).

Die Münze Österreich speichert oder verarbeitet keine wie immer gearteten Daten, die die betroffenen Personen, nicht selbst der Münze Österreich bekanntgegeben haben. Daher entfällt auch die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO.

Gesetzliche Grundlage:

Diese von Ihnen bekanntgegebenen, personenbezogenen Daten sind für das dadurch entstehende Vertragsverhältnis notwendig und erforderlich. Sie werden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, wie Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) erhoben und gespeichert.

Datennutzung zu weiteren Zwecken:

Für jede darüber hinausgehende Nutzung etwaiger von Ihnen bekanntgegebenen, personenbezogenen Daten wie:

- Daten zur Kundenclubmitgliedschaft
- Daten bezüglich Ihrer Interessensgebiete
- Daten für die Zusendung der Münze-Zeitung
- Daten für Zusendungen zum Zwecke der Werbung (Informationen und Angebote zu weiteren Produkten der Münze Österreich).

bedarf es Ihrer Einwilligung, die sie aber jederzeit, mittels schriftlichen Antrags, an die Münze Österreich AG widerrufen können.

Um Ihre sonstigen Kundenwünsche (Zusendung der Münze-Zeitung oder Zusendungen zum Zwecke der Informationen und Angebote zu weiteren Produkten der Münze Österreich) erfüllen zu können, bedient sich die Münze Österreich auch diverser externer Dienstleister (Versand- oder Mailversand-Firmen). Dazu gibt die Münze Österreich Ihre Daten (Name, Adresse und/oder email-Adresse) an diese Dienstleister weiter. Diese beauftragten Dienstleister sind aber verpflichtet Ihre Daten nach Auftragserfüllung zu löschen. Ansonsten leiten wir Ihre Daten keinesfalls an Dritte weiter.

Aufbewahrungsdauer der Daten:

Solange eine Beziehung zwischen Ihnen als Kunde/Interessent und der Münze Österreich besteht, beziehungsweise 7 Jahre, bedingt durch die steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs 1 BAO.

Ihre Rechte im Zuge der Datennutzung durch die Münze Österreich:

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO berechtigt gegenüber der Münze Österreich um **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Sie sind gemäß Art. 16 DSGVO berechtigt gegenüber der Münze Österreich um **Berichtigung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Sie sind gemäß Art. 17 DSGVO berechtigt gegenüber der Münze Österreich, falls nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dagegensprechen, um **Löschung** bezüglich der zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Sie sind gemäß Art. 18 und Art 21 DSGVO berechtigt gegenüber der Münze Österreich, falls nicht gesetzliche Pflichten dagegensprechen, um **Einschränkung** als auch **Widerspruch** der Verarbeitung bezüglich der zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Ferner steht Ihnen auch das Recht zu eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien) einzubringen.

Datenschutzbeauftragte der Münze Österreich:

Mag. Eva-Maria Klement
Am Heumarkt 1
1030 Wien
Email: Datenschutz@austrian-mint.at